



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0024/23/0018765-0001/0001.V

14. Februar 2024

## Firmensitz:

GTS Green Teuto Systemtechnik GmbH  
Am Schierfeld 20  
49479 Ibbenbüren

## Standort der Anlage:

Oberflächenzentrum Ibbenbüren  
Am Schierfeld 20  
49479 Ibbenbüren

## Errichtung und Betrieb Ihrer Anlage zum Behandeln und Lackieren von Werkstücken

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
III.2    Angaben zur Indirekteinleitung und Abwasserbehandlungsanlagen .....	8
III.3    Angaben zur Eignungsfeststellung .....	9
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
IV.1    Allgemeine Nebenbestimmungen .....	10
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	11
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	13
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	19
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	26
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes .....	27
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>27</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	27
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	28
V.3    Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	29
V.4    Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	30
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>30</b>
VI.1    Allgemeines.....	30
VI.2    Umweltverträglichkeitsprüfung .....	31
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	32
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	42
VI.5    Kosten .....	42
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>42</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>43</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>47</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lackierung von Werkstücken.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Oberflächenzentrums in Ibbenbüren mit den erforderlichen Einrichtungen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Schierfeld 20 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 73, Flurstück 230) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Befreiung:  
Aufgrund des § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit eine Befreiung von folgenden Vorschriften zugelassen:  
Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“  
Art und Umfang der Befreiung:  
Überschreitung der maximalen Höhe von 7 Schornsteinen  
Gründe:  
Die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar. Die Befreiung ist unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.
- Abweichung:  
Aufgrund des § 69 BauO NRW 2018 wird hiermit eine Abweichung von folgenden Vorschriften zugelassen:
  - C.17.1 Abweichung von Ziffer 5.6.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) und damit Abweichung im Sinne der §§ 3 (2) und 88 (1) BauO NRW 2018

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- C.17.2 Abweichung von Ziffer 5.6.4 MIndBauRL und damit Abweichung im Sinne der §§ 3 (2) und 88 (1) BauO NRW 2018
- C.17.3 Abweichung von Ziffer 5.6.4 MIndBauRL und damit Abweichung im Sinne der §§ 3 (2) und 88 (1) BauO NRW 2018
- C.17.4 Abweichung von § 41 (2) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018
- C.17.6 Abweichung von Ziffer 5.7.1.3 MIndBauRL und damit Abweichung im Sinne der §§ 3 (2) und 88 (1) BauO NRW 2018
- C.17.7 Abweichung von Ziffer 5.14.1 MIndBauRL und damit Abweichung im Sinne der §§ 3 (2) und 88 (1) BauO NRW 2018

Die Abweichung ist unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

- Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Ich erteile Ihnen gemäß § 58 Abs. 1 WHG

befristet auf 10 Jahre bis zum 31.01.2034

die jederzeit widerrufliche Genehmigung, Betriebsabwasser von einem Waschplatz gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) und Betriebsabwasser aus einer Lackieranlage gemäß Anhang 40 AbwV von dem Betriebsgelände Am Schierfeld 20, 49479 Ibbenbüren, Flur 73, Flurstück 230 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Ibbenbüren zur Weiterbehandlung in der öffentlichen Kläranlage der Stadt Ibbenbüren gemäß den Anlagedaten unter III. einzuleiten.

- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
- AwSV-Eignungsfeststellung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **III. Anlagedaten**

#### **III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage**

Anlage zum Behandeln und Lackieren von Werkstücken mit einem Volumen der Wirkbäder von 329,6 m<sup>3</sup> bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Alle Wirkbäder befinden sich in der Vorbehandlung (VBH) in Betriebseinheit 2 (BE 2).

## Auflistung der Wirkbäder:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Volumen [m <sup>3</sup> ]
BE 2 VBH	Beize 1	62,7
BE 2 VBH	Beize 2	62,7
BE 2 VBH	Beize 3	62,7
BE 2 VBH	Aktivieren	62,7
BE 2 VBH	Zink-Phosphatierung	78,8
<b>Summe Wirkbäder</b>		<b>329,6</b>

## Auflistung der Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	
BE 1	Strahlanlage	BE 11	Schleuderrad-Strahlanlage inkl. Filteranlage
		BE 12	Abreinigungsplätze
BE 2	Vorbehandlung inkl. Beize	BE 21	Spritzentfettung
			Tauchentfettung 1 (mit Pufferbehälter)
			Tauchentfettung 2 (mit Pufferbehälter)
			Spülen 1
			Spülen 2
		BE 22	Beize 1 (mit Pufferbehälter)
			Beize 2 (mit Pufferbehälter)
			Beize 3 (mit Pufferbehälter)
			Spülen 3
			Neutralspülen
			Spülen 4
		BE 23	Aktivieren
			Zink-Phosphatieren (mit Pufferbehälter)
			Spülen 5
			Spülen 6
VE-Spülen			
BE 3	Kathodische Tauchlackierung (KTL) inkl. Decklack	BE 31	Kathodische Tauchlackierung inkl. Öfen
			Becken KTL (mit Pufferbehälter)

			Ultrafiltrationsspüle 1
			Ultrafiltrationsspüle 2
			Ultrafiltrationsspüle 3
		BE 32	Tauchdecklack (TDL) inkl. Öfen
			Becken Tauchdecklack (mit Pufferbehälter)
			Abtropfbecken 1
			Abtropfbecken 2
			Abtropfbecken 3
		BE 33	Pulverdecklackbeschichtung inkl. Öfen
BE 4	Zentrales Heizhaus	Thermalölversorgung mit u.a. Warmwasserkessel	
BE 5	Hilfsprozesse	BE 51	Druckluftkompressoren
		BE 52	Abgasreinigungsanlage
		BE 53	Elektrische Energiezentrale
		BE 531	Trafos und Verteilung
		BE 532	Notstromaggregat
		BE 54	Abwasseranlage
		BE 55	Entlackungsanlage
BE 6	Rohstofflagerung	BE 61	Pulverlager
		BE 62	Chemikalienlager
		BE 63	Umfüll- und Waschplatz

Auflistung der Emissionsquellen:

Emissionsquellennummer	Betriebs-einheit	Beschreibung	Geografische Lage UTM (Zone 32U) Ostwert / Nordwert	Schornsteinhöhe über Grund [m]
EQ 01	BE 5	TNV – Schornstein Thermische Nachverbrennung	408190 / 5793190	28,6
EQ 02	BE 4	HZ_T – Schornstein Thermalölanlage	481200 / 5793220	27,6
EQ 03	BE 4	HZ_W – Schornstein Heizkessel	408220 / 5793220	26
EQ 04	BE 5	NA – Schornstein Notstromaggregat	481560 / 5793190	14,3

EQ 05	BE 3	PO_ZF – Pulvereinbrennöfen 1 bis 5	408158 / 5793182	26
EQ 06	BE 3	TB – Fortluft Raumluftechnik- Anlage (RLT-Anlage) der Tauchbeckenanlage	408221 / 5793191	26
EQ 07	BE 3	AE – Abluft Esse Kathodische Tauchlackierung	408217 / 5793191	26
EQ 08	BE 1	Schleuderrad-Strahlanlage	Logistikbereich Ostseite der Halle	-

Hierbei unterliegen die Thermalölanlage (HZ\_T – Schornstein Thermalölanlage) und der Heizkessel (HZ\_W – Schornstein Heizkessel) der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV).

Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen):

Nr. Betriebseinheit	Bezeichnung der Anlage	Zuordnung Art AwSV-Anlage
BE 21	Entfettung inkl. Spülen	HBV*
BE 22	Beize inkl. Spülen	HBV*
BE 23	Phosphatierung inkl. Spülen	HBV*
BE 31	Kathodische Tauchlackierung inkl. Öfen	HBV*
BE 32	Tauchdecklack inkl. Öfen	HBV*
BE 33	Pulverdecklackbeschichtung inkl. Öfen	HBV*
BE 4	Zentrales Heizhaus	HBV*
BE 531	Trafos und Verteilung	HBV*
BE 532	Notstromaggregat	LAU**
BE 54	Abwasseranlage	LAU**
BE 55	Entlackungsanlage	HBV*
BE 61	Pulverlager	LAU**
BE 62	Chemielager	LAU**
BE 63	Umfüll- und Waschplatz	LAU**

\* Herstellen, Behandeln, Verwenden

\*\*Lagern, Abfüllen, Umschlagen

Detailliertere Angaben (zu den o.g. Wirkbädern, Betriebseinheiten, Emissionsquellen und AwSV-Anlagen) ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.



## III.2 Angaben zur Indirekteinleitung und Abwasserbehandlungsanlagen

### III.2.1 Art des Abwassers

Das Abwasser setzt sich aus den folgenden Teilströmen zusammen:

- Mineralöhlhaltiges Betriebsabwasser von einem Waschplatz (Anhang 49 der AbwV)
- Betriebsabwasser aus einer Lackieranlage (Anhang 40 der AbwV)

Für die Teilströme gelten jeweils die Anforderungen der angegebenen Anhänge der Abwasserverordnung.

### III.2.2 Zulässige Abwassermengen

Bezeichnung des Abwassers	Schmutzwassermenge		
	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Teilstrom Waschplatz	0,5	3,5	875
Teilstrom Lackieranlage	0,61	53,00	15.900
<b>Höchstabwassermenge an der Übergabestelle</b>	<b>1,11</b>	<b>56,50</b>	<b>16.775</b>

### III.2.3 Lage der Übergabestelle

Bezeichnung	Übergabestelle zur Kanalisation der Stadt Ibbenbüren
Einleitungsstellen-Nr. (ELKA):	222210377
Gemeinde Amtlicher Gemeindeschlüssel	Ibbenbüren 05 5 66 028
Ostwert in UTM (Zone 32N) Nordwert in UTM (Zone 32N)	408785 5792998

### III.2.4 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt über ein Steinzeug Rohr, DN 250 STZ über ein Doppelpumpwerk in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Ibbenbüren in der Straße Junkendiek.

### III.2.5 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasservorbehandlung Waschplatz	
Bezeichnung	Koaleszenzabscheider Klasse I und Schlammfang
Behandelte Abwasserströme	Teilstrom Waschplatz
Ostwert in UTM (Zone 32N) Nordwert in UTM (Zone 32N)	408172 5793226



<b>Abwasservorbehandlung Lackieranlage</b>	
Bezeichnung	Neutralisation, Flockung/Fällung, Schlammfang/Sedimentation, Filterpresse, Kiesfilter
Behandelte Abwasserströme	Teilstrom Lackieranlage
Ostwert in UTM (Zone 32N)	408278
Nordwert in UTM (Zone 32N)	5793136

<b>Zentrale Abwasserbehandlungsanlage</b>	
Bezeichnung	Kläranlage Stadt Ibbenbüren Bekassinenweg 48 49477 Ibbenbüren
Gemeinde Gemeindeschlüsselzahl	Ibbenbüren 05 5 66 028
Ostwert in UTM (Zone 32 N)	410188
Nordwert in UTM (Zone 32 N)	5792827

### III.3 Angaben zur Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG wird für das Chemikalienlager und den Umfüll- und Waschplatz unter Vorbehalt positiver Prüfergebnisse gemäß §§ 42 und 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme der Anlagen festgestellt.

<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Chemikalienlager</b>
Betreiberkennung	A.6
Aufstellungsort	Im Gebäude in der BE 62
Anlagentyp	LAU
Aufstellungsart	oberirdisch
Gefährdungsstufe	D
Sachverständigenprüfung	vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung
Wassergefährdender Stoff	Alle eingesetzten Stoffe
Aggregatzustand	Fest und flüssig
Wassergefährdungsklasse (WGK)	1, 2, 3
Max. Lagermenge	40 Tonnen, davon: 85 % WGK 1, 3 % WGK 2, 12 % WGK 3

<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Umfüll- und Waschplatz</b>
Betreiberkennung	A.8
Aufstellungsort	Überdacht im Freien in der BE 63
Anlagentyp	LAU
Aufstellungsart	oberirdisch
Gefährdungsstufe	B
Sachverständigenprüfung	vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung
Wassergefährdender Stoff	Alle eingesetzten Stoffe
Aggregatzustand	Fest und flüssig
Wassergefährdungsklasse (WGK)	1, 2, 3
Max. Lagermenge	Verpackung: Max. 1.000 l Abfüllung: Bindemittel 1.200 l/min

Detailliertere Angaben zu den o.g. Anlagenteilen ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen (Kapitel 4.1.9).

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO-Hinweise) zur Herstellung der Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version sind dabei zu berücksichtigen.

## **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

IV.2.1 Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle, bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Prüfberichte des Prüfstatikers / Prüfstatikbüros sind vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.2 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim zuständigen Bauaufsichtsamt jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.2.3 Bis spätestens zum Baubeginn sind gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018 die Berechnung nach GEG (Energiebedarfsausweis) sowie der Standsicherheitsnachweis (Statik) einzureichen.

Mit den oben genannten Nachweisen sind einzureichen:

Die Berechnung nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein; die Prüfbescheinigung ist beizufügen.

Der Standsicherheitsnachweis (Statik) muss von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein; die Prüfbescheinigung ist beizufügen.

IV.2.4 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung sind gem. § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Wärmeschutz:

Bescheinigung über die stichprobenhafte Kontrolle der Ausführung zu energiesparenden Maßnahmen.

Statik:

Stichprobenhafte Kontrolle der Ausführung.

Brandschutz:

Stichprobenhafte Kontrolle der Ausführung.

Die stichprobenhaften Kontrollen sind von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen und die Bestätigung, dass die Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, ist einzureichen.

Bitte reichen Sie die zuvor genannten Unterlagen und Nachweise per PDF ein und / oder legen diese in den Projektraum.

IV.2.5 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 594 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

IV.2.6 Der Bereich der Stellplätze/Parkplätze ist mit einem mindestens 80 cm hohen Blendschutz gegen die Landesstraße 594 abzuschirmen.

IV.2.7 Wird die Landesstraße 594 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen lassen.

IV.2.8 Zum Brandschutzkonzept (BSK C-1): Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

An den geplanten Löschbrunnen sind Aufstell- und Bewegungsflächen für jeweils ein Feuerwehrfahrzeug vorzusehen, entsprechend zu kennzeichnen, ins BSK aufzunehmen und im Feuerwehrplan einzuzeichnen.

IV.2.9 Zu BSK C.2 Löschwasserversorgung

Die genaue Lage der Löschbrunnen und der dazugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

IV.2.10 Zu BSK C.11.3 Selbsttätige Löschanlagen

Wie im BSK beschrieben, werden durch die Feuerwehr Ibbenbüren Kontrollen und ggf. Löschmaßnahmen durchgeführt, es werden keine erforderlichen Maßnahmen zur Belüftung und Freimessung ergriffen. Dies ist durch den Betreiber zu leisten, Dieser kann sich dazu einer Fachfirma bedienen.

IV.2.11 Zu BSK C13 Brandmeldeanlage

Bei der Projektierung und Installation der Brandmeldeanlage sind die Anschlussbedingungen des Kreises Steinfurt zu beachten. Abweichend dazu ist die Anlage für das Stadtgebiet Ibbenbüren zu den Anschlussbedingungen zu beachten. Der Brandschutzdienststelle ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept frühzeitig vorzulegen Die genaue Lage der Einbaustellen des FSD, Freischaltelement (FSE), Feuerwehr Information- und Bediensystem (FIBS) mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), dem Feuerwehranzeigetableau (FAT) und den Laufkarten sind mit der Feuerwehr Ibbenbüren frühzeitig abzustimmen. Von der Feuerwehr Ibbenbüren werden Schließungen der Fa. Kruse Sicherheitssysteme für das FSD und FSE verwendet, eine Freigabe für die Bestellung der notwendigen Schlösser wird durch die Feuerwehr erteilt. Die Schließzylinder für FIZ, Leiterhalter, etc. werden von der Feuerwehr Ibbenbüren freigegeben und durch einen örtlichen Schlüsseldienst geliefert.

IV.2.12 Zu BSK C.14 Brandfallmatrix

Die Brandfallmatrix ist im Zuge der Planungen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### IV.2.13 Zu BSK C.15 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr in 3-facher Ausfertigung (2 mal DIN-A3 in Klarsichtfolie auf A4 gefaltet und 1 mal DIN-A3 laminiert) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. \*.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die Pläne haben min. 8 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der BMA der Feuerwehr zur Prüfung vorzuliegen, ansonsten ist eine zeitgerechte Prüfung und Freigabe nicht möglich. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Objektes/der Erweiterung der Feuerwehr vorzuliegen. Die laminierte Version der Feuerwehrpläne ist im FIBS/FIZ zu hinterlegen und kann deshalb nach Freigabe der Pläne direkt an den Betreiber/Eigentümer des Objektes übergeben werden

#### IV.2.14 Zu BSK C.17 Abweichungen

Der Genehmigung für die beantragten Abweichungen kann Seitens der Brandschutzdienststelle zugestimmt werden.

#### IV.2.15 Heißrauchversuche

Wie im Gutachten zur Prüfung eines Entrauchungssimulationsberichtes durch Herrn Prof. Dr.-Ing Thomas Winkler empfohlen, sind vor Aufnahme der Nutzung Heißrauchversuche durchzuführen, die in Art und Umfang mit dem Brandschutzsachverständigen - und Brandschutzdienststelle - abgestimmt werden sollten.

### IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die Betreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. Art der Störung,
2. Ursache der Störung,
3. Zeitpunkt der Störung,
4. Dauer der Störung,
5. Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
6. die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.

- IV.3.2 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich, jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Für den Bericht ist der Vordruck der Überwachungsbehörde zu verwenden (derzeit: [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/immissionsschutzrechtliche\\_genehmigungsverfahren/formulare\\_und\\_merkblaetter/Bericht\\_nach\\_31\\_BImSchG.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/formulare_und_merkblaetter/Bericht_nach_31_BImSchG.pdf)).

#### Luftverunreinigungen

- IV.3.3 IV.3.3 Warenträger dürfen erst in die Öfen der BE 31 und BE 32 eingeführt werden, wenn die Mindesttemperatur in der Brennkammer vorliegt, die nachweislich ausreicht um die Emissionsgrenzwerte einzuhalten, bzw. die vom Betreiber festzulegende Solltemperatur (> Mindesttemperatur) für die thermische Nachverbrennung (TNV) erreicht wurde. Bei einem Ausfall/Stillstand der TNV bzw. Unterschreitung der Mindestbrennkammer-temperatur sind die Vorgänge im Bereich der KTL-Bäder und des KTL-Trockners sowie der TDL-Bäder und TDL-Trockner im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Abgase innerhalb von 120 Minuten einzustellen.
- IV.3.4 Die Abluft der BE 31 und BE 32 (insbesondere KTL-Trockner, TDL-Trockner) muss zur Reinigung der TNV zugeführt werden.
- IV.3.5 Die Emissionen des Abgases der EQ 01 (TNV) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m <sup>3</sup>
Gesamt-C	20 mg/m <sup>3</sup>
NOx	100 mg/m <sup>3</sup>

- IV.3.6 Die Emissionen der Abgase der EQ 02 (HZ\_T) und EQ 03 (HZ\_W) dürfen antragsgemäß folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Gesamt-C	20 mg/m <sup>3</sup>

- IV.3.7 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach Nebenbestimmungen IV.3.5 und IV.3.6 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Im Rahmen der erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme ist seitens des beauftragten Messinstitutes für die TNV diejenige Mindestbrennkammertemperatur zu bestimmen, bei der zu jedem Zeitpunkt- auch bei ungünstigsten

Betriebsbedingungen – ein so vollständiger Ausbrand erreicht wird, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden. Diese Mindestbrennkammertemperatur und der ermittelte Abgasvolumenstrom sind im Messbericht anzugeben.

Die Vorgaben der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Ziffern 5.3.2.2 (Messplanung) und 5.3.2.3 (Auswahl von Messverfahren) sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen.

Die Messungen zu Nebenbestimmung IV.3.5 sind wiederkehrend im Abstand von spätestens 3 Jahren zu wiederholen.

Die Messungen zu IV.3.6 sind auf Verlangen der Behörde zu wiederholen.

- IV.3.8 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen. Die entsprechende Planung ist der zuständigen Überwachungsbehörde inklusive dem schriftlichen Einvernehmen des Sachverständigen vor Errichtung zur Zustimmung vorzulegen. In der Stellungnahme des Sachverständigen sind alle Abweichungen von der DIN EN 15259 zu erläutern, zu begründen und zu bewerten.

- IV.3.9 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend anzupassen.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl,



jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

- IV.3.10 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- IV.3.11 Die TNV ist einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen. Dazu sind, sofern nicht über eigenes qualifiziertes Personal verfügt wird, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.
- IV.3.12 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der TNV ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten der TNV sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53), auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.13 Die der Emissionsquelle 08 (Strahlanlage) zugeordnete Filteranlage ist so zu dimensionieren und auszurüsten, dass betriebsmäßig die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Abgas von  $1 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten wird.
- Als Nachweis hierzu ist der zuständigen Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Strahlanlage eine Gewährleistungsbescheinigung des Herstellers der Filteranlage vorzulegen.
- IV.3.14 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind für jede der zu errichtenden Abgasreinigungsanlagen Betriebs- und Wartungsanweisungen nach den Angaben der Hersteller der Anlagen zu erstellen, an der Betriebsstätte auszulegen und ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage durch das Bedienpersonal zu beachten.

#### Lärmschutz

- IV.3.15 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

IO	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1	Lindenbrook 102	60	45
IO 2	Friedrich-Wilhelm-Straße 79	60	45
IO 3	Sankt-Josef-Straße 104	60	45
IO 4	Friedrich-Wilhelm-Straße 69	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.16 Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den Berechnungsgrundlagen, Betriebsweise und Rahmenbedingungen der Schallimmissionsprognose Nr. 103131722 vom 17.03.2023 von Normec uppenkamp (Sachverständige für Immissionsschutz) – insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Schalleistungspegel, der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen – zu errichten und zu betreiben.

Die im Gutachten genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen zur Lärminderung an Gebäuden und technischen Anlagen so zu gestalten, dass im Immissionsbereich keine relevanten tonhaltigen Geräusche auftreten.

- IV.3.17 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist am Immissionsort IO2 eine Messung in der Nachtzeit durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, um die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.15 aufgeführten Werte messtechnisch überprüfen zu lassen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

### Gerüche

- IV.3.18 Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch

von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft Anhang 7 unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn-/Mischgebiete	IW 0,10	(entspricht 10 % der Jahresstunden)
Gewerbe-/Industriegebiete	IW 0,15	(entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß TA Luft Anhang 7 Nr.3.1.

IV.3.19 Die Geruchsemissionen dürfen nachstehende Geruchsschwellenwerte gemäß Anhang 7 TA Luft 2021 nicht überschreiten:

EQ 05 – Pulvereinbrennöfen (805 m <sup>3</sup> /h):	2.000 GE/m <sup>3</sup>
EQ 06 – Fortluft RLT-Anlage (72.451 m <sup>3</sup> /h):	80 GE/m <sup>3</sup>
EQ 07 – Abluft Esse (30.051 m <sup>3</sup> /h):	800 GE/m <sup>3</sup> .

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

IV.3.20 Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Geruchsminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den Berechnungsgrundlagen, Betriebsweise und Rahmenbedingungen der Geruchsimmissionsprognose Nr. 107131922 vom 13.04.2023 von Normec uppenkamp (Sachverständige für Immissionsschutz) zu errichten und zu betreiben.

IV.3.21 Für die geruchstechnisch relevanten Anlagenteile bzw. -bereiche (Abluft Esse, Pulvereinbrennöfen, Raumluft) sind die Emissionsdaten durch Abnahmemessung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme (bei ungünstigsten Produktionsbedingungen und maximaler Auslastung) zu belegen und mit den Planungsansätzen der Geruchsimmissionsprognose Nr. 107131922 vom 13.04.2023 von Normec uppenkamp (Sachverständige für Immissionsschutz) zu vergleichen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf elektronischem Wege als pdf-Datei vorzulegen.

Sollten bei der Messung Überschreitungen der prognostizierten Geruchsströme festgestellt werden, so sind Maßnahmen zur Geruchsminderung in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchzuführen.

#### Lösemittelemissionen

IV.3.22 Die diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Lösemittelleinsatz in Tonnen/Jahr	Massenkonzentration in mg/m <sup>3</sup>
> 5 - 15	25
mehr als 15	20

- IV.3.23 Die diffusen Emissionen und die Gesamtemissionen an flüchtigen organischen Verbindungen sind durch eine nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres erstellte Lösemittelbilanz feststellen zu lassen. Die Lösemittelbilanz ist spätestens bis zum 31.03.2025 und danach jährlich bis zum 31.03. der Folgejahre der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unaufgefordert elektronisch vorzulegen.
- IV.3.24 Die Anlagen in denen Beschichtungs- und Trocknungsverfahren durchgeführt werden, sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller entsprechend zu betreiben und zu warten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr zu überprüfen.
- IV.3.25 Die unter Ziffer IV.3.24 aufgeführten Wartungs- und Kontrolltätigkeiten sind in einem Wartungsbuch mit dem jeweiligen Datum, der durchgeführten Tätigkeiten und der Ergebnisse zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.26 Gebinde, Vorratsgefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und geschlossen zu transportieren.

#### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

##### Zur Indirekteinleitgenehmigung

- IV.4.1 Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist auf 10 Jahre, bis zum 31.01.2034 befristet.
- IV.4.2 Die Indirekteinleitgenehmigung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG widerruflich.
- IV.4.3 Jede Änderung, die vom Inhalt dieses Bescheides abweicht, ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) spätestens 4 Wochen vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.
- IV.4.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen und dem Einleiten von Abwasser verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere sind dies
1. die eingeleitete Abwassermenge,
  2. die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangabe sowie die Angaben des Herstellers,

3. Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitung mit Namen und Anschrift der untersuchenden Stelle,
4. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte der Selbstüberwachung,
5. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahme, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung.

Das Betriebstagebuch und die laufenden Messberichte der Selbstüberwachung sind für die Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

#### Probenahme, Analysen- und Messverfahren

- IV.4.5 Die Analysen- und Messmethoden richten sich nach der Anlage 1 des § 4 der AbwV und sind bei entsprechenden Änderungen der Anlage 1 der AbwV anzupassen.
- IV.4.6 Zur Durchführung der kontinuierlichen Abwasserdurchflussmessung sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Messeinrichtungen einzusetzen. Es können auch ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zur Registrierung der Rückspülwässer installiert werden.
- IV.4.7 Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrollen des unter IV.4.6 geforderten Messsystems sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.
- IV.4.8 Das eingeleitete Abwasser ist von einer anerkannten Stelle entsprechend den in der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren beproben und untersuchen zu lassen.
- Geeignet sind Laboratorien mit
1. einer Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025,
  2. einer erfolgreichen Teilnahme an Versuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) oder
  3. einer landesrechtlichen Zulassung für die in Frage kommenden Untersuchungsverfahren.
- IV.4.9 Die Lage und der Ort der unter IV.4.15 aufgeführten Mess- und Probenahmestellen sind mit Hilfe einer Messstellendokumentation zu beschreiben. Die Dokumentation ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) vorzulegen. Hierfür wurden Ihnen die Dokumente „Kriterien zur Festlegung von Probenahmestellen“ und „Anforderungen an Probenahmestellen“ vom LANUV vorab zur Verfügung gestellt.

Bei Änderungen der Lage der Mess- und Probenahmestellen sind die Dokumente anzupassen und diese erneut zur Zustimmung vorzulegen.

- IV.4.10 Die Zufahrt zu den Probenahme- und Messstellen sowie eine ausreichende Beleuchtung dieser muss sichergestellt werden.
- IV.4.11 Jede Messstelle ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der die amtliche Messstellennummer (Nebenbestimmung IV.4.15) erkennbar ist.
- IV.4.12 Durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes bzw. der Mitarbeiter) ist sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde und des LANUV der Zutritt auf das Betriebsgelände, insbesondere zu den Mess- und Probenahmestellen, jederzeit ermöglicht wird.

Beschaffenheit des Abwassers

IV.4.13 Der Abwasserstrom Waschplatz fällt unter den Anwendungsbereich des Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV).

Nr. aus Anl. 1 zu § 4 AbwV	Parameter	Konzentration		Probe-nahmeart	Häufigkeit
		Wert	Einheit		
309	Kohlenwasserstoffe	20	mg/l	Stichprobe	halbjährlich

IV.4.14 Der Abwasserstrom Lackieranlage fällt unter den Anwendungsbereich 40 der Abwasserverordnung.

Nr. aus Anl. 1 zu § 4 AbwV	Parameter	Konzentration		Probe-nahmeart	Häufigkeit
		Wert	Einheit		
201	Aluminium	3	mg/l	QS*	halbjährlich
303	CSB	300	mg/l	QS*	halbjährlich
212	Eisen	3	mg/l	QS*	halbjährlich
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt	10	mg/l	QS*	halbjährlich
108	Phosphor, gesamt	2	mg/l	QS*	halbjährlich
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (Gei)	6	mg/l	QS*	halbjährlich
302	AOX	1	mg/l	QS*	halbjährlich
206	Blei	0,5	mg/l	QS*	halbjährlich
207	Cadmium	0,2	mg/l	QS*	halbjährlich
209	Chrom	0,5	mg/l	QS*	halbjährlich
210	Chrom VI	0,1	mg/l	QS*	halbjährlich
213	Kupfer	0,5	mg/l	QS*	halbjährlich
214	Nickel	0,5	mg/l	QS*	halbjährlich
219	Zink	2,0	mg/l	QS*	halbjährlich
	pH-Wert	≥ 6,5 bis ≤ 9,5	-	-	kontinuierlich

\*Qualifizierte Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe



IV.4.15 Folgende Messstellen sind als Mess- und Probenahmestellen einzurichten:

Messstellen-Nummer	Messstellen-bezeichnung	Messstellen-zweck	Ost- und Nordwert	Rechtl. Bezug
22222073	Probenahme-schacht, Waschplatz	Überprüfung Menge und Beschaffenheit des Abwassers	408175	Anhang 49 AbwV
			5793225	
22222074	pH-Endkontrolle/ Überflurbehälter, Lackieranlage	Überprüfung Menge und Beschaffenheit des Abwassers	408278	Anhang 40 AbwV
			5793136	

IV.4.16 Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers der einzelnen Parameter aus den Nebenbestimmungen IV.4.13 und IV.4.14 gelten solange, wie die Abwasserverordnung i.V.m. den Anhängen 40 und 49 oder die Oberflächengewässerverordnung aufgrund einer Änderung keine strengeren oder zusätzlichen Parameter zur Überwachung vorsieht.

#### Selbstüberwachung

IV.4.17 An der Probenahmestelle Probenahmeschacht Waschplatz ist im Rahmen der Selbstüberwachung der Parameter Kohlenwasserstoffe wie unter Nebenbestimmung IV.4.13 aufgeführt zu untersuchen.

IV.4.18 An der Probenahmestelle pH-Endkontrolle Lackieranlage sind im Rahmen der Selbstüberwachung die Parameter nach Nebenbestimmung IV.4.14 zu untersuchen.

IV.4.19 Die jeweils unter B genannten Allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 40 und 49 der Abwasserverordnung sind zu beachten.

IV.4.20 Die Regelungen aus IV.4.17 und IV.4.18 gelten, sofern kein Wechsel der eingesetzten Stoffe erfolgt und so lange die genannten Überwachungswerte eingehalten werden.

IV.4.21 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung nach § 61 WHG und § 59 Landeswassergesetz (LWG) sind zusammenzustellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) einmal jährlich zum 31.03. in aufbereiteter Form (z.B. fortgeschriebene Tabellen und Diagramm, Trendbetrachtung, Kommentierungen) auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail als pdf) zu übersenden. Sie können in den Jahresbericht gemäß Anlage 2 zu § 3 der Abwasserverordnung integriert werden.

IV.4.22 Die Entnahme der Proben an den Messstellen hat unter Betriebsbedingung zu erfolgen. Die Betriebsbedingungen sind im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter aus Nebenbestimmung IV.4.13 und IV.4.14 dieser Genehmigung festgestellt, sind diese und die getroffenen Gegenmaßnahmen entsprechend § 56 Abs. 2 LWG der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) und der Stadt Ibbenbüren als Betreiber der öffentlichen Kläranlage unverzüglich mitzuteilen.

#### Abwasservorbehandlungsanlagen

- IV.4.23 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten des Waschplatzes müssen gemäß DIN EN 858-1 und -2 sowie DIN 1999-100 in der jeweils aktuellen Fassung eingebaut, betrieben und gewartet werden.
- IV.4.24 Die Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders sind unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers durchzuführen. Die Leichtstoffabscheider- und Schlammfanginhaltsstoffe sind von einem Fachunternehmen, das über die entsprechenden abfallrechtlichen Zulassungen verfügt, entsorgen zu lassen. Nach der Reinigung sind Schlammfang und Abscheider vor Inbetriebnahme wieder mit Wasser zu füllen.
- IV.4.25 Die Abwasserbehandlungsanlage Waschplatz ist regelmäßig im Abstand von höchstens 5 Jahren durch einen Fachkundigen entsprechend der DIN 1999-100 und der DIN EN 858-2 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb prüfen zu lassen. Über die Durchführung der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.4.26 Die Abwasserbehandlungsanlage der Lackiererei ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 x pro Schicht) auf Störungen und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Münster Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.
- IV.4.27 Der Abwasserbehandlungsanlage der Lackieranlage dürfen keine Abfälle aus dem Beizprozess zugeführt werden.
- IV.4.28 Die verbleibenden Reststoffe der Abwasserbehandlung Lackieranlage sind von einem Fachunternehmen, das über die entsprechenden abfallrechtlichen Zulassungen verfügt, entsorgen zu lassen.

#### Sonstige Regelungen

- IV.4.29 Es ist eine Dienst- und Betriebsanweisung für die Selbstüberwachung der Abwasseranlagen zu erstellen, in der die gültigen, vor allem abwassertechnischen Unfallverhütungsvorschriften mitberücksichtigt werden (vgl. § 4 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)).

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Wasserrechtliche Eignung

- IV.4.30 Die AwSV-Anlagen sind gemäß dem AwSV-Konzept inkl. Ergänzungsdokument (Kapitel 4.1.9 Antragsunterlagen) zu errichten und zu betreiben.
- IV.4.31 Die AwSV-Anlagen sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV wie folgt zu überprüfen:

Betriebseinheit		AwSV-Anlage	Prüfungen (Anlage 5)
BE 2 und BE 3	BE 21	Entfettung inkl. Spülen	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung
	BE 22	Beize inkl. Spülen	
	BE 23	Phosphatierung inkl. Spülen	
	BE 31	Kathodische Tauchlackierung inkl. Öfen	
	BE 32	Tauchdecklack inkl. Öfen	
	BE 33	Pulverdecklackbeschichtung inkl. Öfen	Nicht prüfpflichtig
BE 4		Zentrales Heizhaus	Nicht prüfpflichtig
BE 531		Trafos und Verteilung	Nicht prüfpflichtig
BE 532		Notstromaggregat	Nicht prüfpflichtig
BE 54		Abwasseranlage	Nicht prüfpflichtig
BE 55		Entlackungsanlage	Nicht prüfpflichtig
BE 61		Pulverlager	Nicht prüfpflichtig
BE 62		Chemiekalienlager	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung
BE 63		Umfüll- und Waschplatz	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung

- IV.4.32 Es sind Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV für alle AwSV-Anlagen zu führen. Hier sind die wesentlichen Informationen über die Anlagen, insbesondere Angaben zum Aufbau und Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart, zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit aufzuführen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den im Abschnitt 6.2

Absatz 2 des „Arbeitsblattes DWA-A 779:2023 Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen.

Die Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) vor Inbetriebnahme der jeweiligen LAU- und HBV-Anlagen vorzulegen.

- IV.4.33 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeiten der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren.
- IV.4.34 Für die AwSV-Anlagen, die unter den Geltungsbereich des § 44 AwSV fallen, ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 der AwSV zu erstellen.
- IV.4.35 Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- IV.4.36 In dem in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV enthaltenen Überwachungsplan sind arbeitstägliche Kontrollgänge festzulegen.
- IV.4.37 Außerhalb der befestigten Flächen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
- IV.4.38 Austretende bzw. verschüttete wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen und Tropfverlusten sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten.
- IV.4.39 Die Gutachten nach § 42 AwSV für Chemikalienlager und Umfüll- und Waschplatz sind der zuständigen Behörde mindestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen und müssen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV erstellt worden sein.
- IV.4.40 Zur Rückhaltung von Löschwasser sind Dichtschotts am Lagerraumtor des Chemikalienlagers vorzuhalten (siehe Seite 24 AwSV-Konzept; Dichtschotts:  $H = 54\text{m}^3 + 96\text{m}^3 = 0,57\text{m}$ ). Wird auf Dichtschotts verzichtet, so ist anfallendes Löschwasser in den Rückhaltebereich von BE 2 und BE 3 abzuleiten, bzw. die hierfür notwendige Verbindung ist einzurichten.

## **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

- IV.5.1 Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen.

Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Untersuchungskonzept mit Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Errichtung und den Betrieb einer Farbgebungsanlage am Standort Ibbenbüren der GTS Green Teuto Systemtechnik GmbH“ der ARU Ingenieurgesellschaft mbH, Frerener Straße 8, 49809 Lingen, vom 20. April 2023 zu erfolgen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig fünf Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen und ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die

Kontrollbeprobungen des Bodens müssen erstmalig 10 Jahre nach der Inbetriebnahme erfolgen und sind alle 10 Jahre zu wiederholen.

#### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes**

- IV.6.1 Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage ist die Entsorgung der anfallenden Abfälle sicherzustellen. Zur Abnahme sind belastbare Dokumente vorzulegen (z.B. durch entsprechende Abnahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise, etc.).

### **V. Hinweise**

#### **V.1 Allgemeine Hinweise**

- V.1.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 01.08.2023 wird mit der vorliegenden Entscheidung gegenstandslos.

- V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- V.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

V.2.1 Für die Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren – Untere Bauaufsichtsbehörde – eine Gebühr (Gebührengesetz für das Land NRW – GebG NRW -) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.2.2 Der Genehmigung liegen folgende Bindungen bzw. Bauvorlagen zugrunde:

Brandschutzkonzept von Ökotec Fire&Risk, Galgheide 12, 41366 Schwalmtal, vom 21.04.2023, fortgeschrieben am 30.06.2023, Nr. 22-0373.01.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

V.2.3 Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

V.2.4 Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen durch Auswirkungen der Landesstraße sind vom Bauherrn vorzusehen und kostenmäßig zu tragen.

V.2.5 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Landesstraße ergeben oder ergeben können, z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Landesstraße Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

V.2.6 Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die rückwärtige Gemeindestraße ist beizubehalten. Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße werden nicht zugelassen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten.



### V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Kleinf Feuerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben und Anforderungen der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

V.3.2 Gemäß § 6 der 44. BImSchV sind Feuerungsanlagen vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es sind die Angaben aus Anlage 1 der 44. BImSchV vorzulegen.

Die Thermalöl-Anlage im zentralen Heizhaus stellt das für die Ofen/Wärmeprozesse nötige Thermalöl zur Verfügung und unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV (Emissionsquelle 02 – HZ\_T). Ebenfalls im zentralen Heizhaus verbaut ist ein Warmwasserkessel (Emissionsquelle 03 – HZ\_W), welcher der 44. BImSchV unterliegt.

An den Emissionsquellen 02 (HZ\_T) und 03 (HZ\_W) sind die Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxide (NOx) gemäß § 14 der 44. BImSchV einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
Kohlemonoxid (CO)	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxid (NO, NO <sub>2</sub> )	0,10 g/m <sup>3</sup>
Abgasverlust	-

Bezüglich kontinuierlicher und diskontinuierlicher Emissionswertermittlungen und -auswertung gelten die Anforderungen aus Abschnitt 3 der 44. BImSchV sowie die einschlägigen Messvorschriften. Die messtechnische Überwachung der Grenzwerte sowie die unverzügliche Übermittlung der Messergebnisse sind verordnungskonform durchzuführen.

Nach § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV sind die drei zuvor genannten Parameter alle drei Jahre zu ermitteln.

Sollte der Massenstrom an Kohlenmonoxid > 5 kg/h betragen so ist gemäß § 29 Abs. 1 der 44. BImSchV eine kontinuierliche Überwachung erforderlich. Dann ist keine Einzelmessung erforderlich.

Der Abgasverlust ist alle drei Jahre nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur 1. BImSchV zu ermitteln.

V.3.3 Hinweis zu Nebenbestimmungen IV.3.7, IV.3.17 und IV.3.21:

Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 (und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6) der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)).



**V.3.4 Hinweis zu den Nebenbestimmungen IV.3.7, IV.3.17 und IV.3.21:**

Die nach § 29b BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden "Recherchesystem Messstellen und Sachverständige-ReSyMeSa" auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu finden.

**V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes****V.4.1 Hinweis zu IV.4.16:**

Im Fall einer Änderung der Anhänge 40 und/oder 49 der Abwasserverordnung oder der Oberflächengewässerverordnung, gelten die geänderten Anforderungen der Abwasserverordnung unmittelbar.

**V.4.2 Hinweis zu Nebenbestimmung IV.4.29:**

Zu den Abwasseranlagen zählen insbesondere: betriebseigene Abwasserkanalisation und Schächte, Abwasserführende Rohrleitungen (auch Druckrohrleitungen), Abwasserpumpen, Pumpensümpfe, Rückhalteräume, Abscheideeinrichtungen, Abwasservorbehandlungsanlagen (für die eine Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW erforderlich ist), Messstellen, Drosseleinrichtungen, Regenrückhaltebecken, Einleitungsbauwerke.

**V.4.3 Hinweis zu Nebenbestimmungen IV.4.39:**

Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 (und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6) 41. BImSchV).

**V.4.4 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.**

## **VI. Begründung**

**VI.1 Allgemeines**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.04.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 25.04.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 21.06.2023 bestätigt. Zuletzt wurden die Antragsunterlagen am 26.07.2023 geändert.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 04.08.2023 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Ibbenbüren (Untere Wasserbehörde, Fachbereich Brandschutz, Bauamt)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 (Störfall)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Der Genehmigungsantrag einschließlich der dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Anträge nach § 58 Abs. 1 WHG haben während der Zeit vom 14.08.2023 bis zum 13.09.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistr. 3 – 5, 49477 Ibbenbüren
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Die Antragsunterlagen waren zudem in der gesamten Auslegungszeit im Internet unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) einsehbar.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen gegen den Antrag eingegangen sind.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 19.10.2023 über den Wegfall unterrichtet.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Vorbereitung des Baugrundes, Fundamentarbeiten zur Errichtung der Halle, Stahlbau für die Errichtung der Halle sowie das Schließen der Halle beantragt und mit Bescheid vom 01.08.2023 zugelassen.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Errichtung der Anlage handelt es sich um ein in Nummer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. Anlage 1 Nummer 3.9.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG aus.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Grenzwerte für Emissionen in die Luft den Anforderungen der TA Luft und der 44. BImSchV entsprechen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden gemäß der dem Antrag beigelegten Schallimmissionsprognose sicher unterschritten.

Für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen errichtet und betrieben. Die Reinigung des entstehenden Abwassers erfolgt in einer Abwasservorbehandlungsanlage, so dass die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 04.08.2023 auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

### **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Die Bundesregierung hat in der 4. BImSchV die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, bestimmt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### **VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“. Im Planbereich der Errichtung sind Teilflächen sowohl als Gewerbegebiet und Industriegebiet ausgewiesen. Die Anlage wird auf der als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche errichtet.

Dem Antrag liegt ein aktuelles Brandschutzkonzept der Fa. Ökotec vom 30.06.2023 bei.

### VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 31. und 44. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm konkretisiert. Die Antragsunterlagen zeigen, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen Kapitel 4.1.12 enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV auch Angaben zur endgültigen Stilllegung des Betriebs.

#### VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen und Gerüche*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, der 31. BImSchV, der 44. BImSchV und der TA Luft (in Kap. 4 konkretisiert) erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden.

#### *Luftverunreinigungen*

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlagen ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Alle wesentlichen stauberzeugenden Einrichtungen und Arbeitsabläufe werden gekapselt und abgesaugt. Abluft wird an der Quelle, bzw. quellennah erfasst.

Zur Reinigung der Abluft kommt eine thermische Nachverbrennung (TNV) sowie Filteranlagen zur Anwendung. Eine Schadstoffreduktion in der TNV erfolgt erst bei Temperaturen von ca. 750 °C. Die Abluft von den Betriebseinheiten BE 31 und BE 32 (insbesondere KTL-Trockner und TDL-Trockner) werden der TNV zugeleitet. Zur Sicherstellung, dass die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, wurde für die Eingabe der Warenträger in die Öfen eine Mindesttemperatur der TNV festgesetzt. Vor Erreichen der Mindesttemperatur dürfen keine Warenträger in die Öfen gebracht werden.

Die verwendeten Filteranlagen haben nach Herstellergarantieerklärung einen Staubemissionswert von  $< 10 \text{ mg/m}^3$ . Dies wird im Rahmen der Inbetriebnahme überprüft.

Durch die festgesetzten Begrenzungen der Emissionen an Kohlenmonoxid ( $100 \text{ mg/m}^3$ ), Gesamtkohlenstoff ( $20 \text{ mg/m}^3$ ), Stickstoffoxide ( $100 \text{ mg/m}^3$ ) und an der Emissionsquelle

EQ 01 und für Kohlenmonoxid ( $100 \text{ mg/m}^3$ ) den Emissionsquellen EQ 02 und EQ 03 wird den Anforderungen der TA Luft genüge getan.

Mit den Nebenbestimmungen IV.3.7 bis IV.3.10 werden die Vorgaben in der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 (Erstmalige und wiederkehrende Messungen), Ziffer 5.3.2.2 (Messplanung) und Ziffer 5.3.2.4 (Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse) konkretisiert und festgesetzt. Nach Ziffer 5.3.2.2 sollen Messungen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Diesen Anforderungen genügen auch den Vorgaben zur Festlegung der Probenahmestellen und zu wiederkehrenden Messungen im Abstand von 3 Jahren.

Unter Nr. 5.4 TA Luft *Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten* sind unter Nummer 5.4.3.10 spezielle Anforderungen für Anlagen zur Oberflächenbehandlung gestellt. Diese wurden geprüft und kommen im Ergebnis nicht zur Anwendung (Bädertemperatur  $< 60 \text{ }^\circ\text{C}$ ) oder werden antragsgemäß umgesetzt (Bäder sind isoliert).

Im Betrieb wird mit Lösemitteln umgegangen. Lösemittel sind in verwendeten Gemischen enthalten. Daher fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich der 31. BImSchV. U.a. sind die Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 31. BImSchV umzusetzen. Diffuse Emissionen kommen in der Anlage nach Betreiberangaben nicht vor. Diffuse Emissionen beinhaltet alle nicht in gefassten Abgasen einer Anlage enthaltenen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen einschließlich der Emissionen, die durch Fenster, Türen, Entlüftungsschächte und ähnliche Öffnungen in die Umwelt gelangen sowie die flüchtigen organischen Verbindungen, die in einem von der Anlage hergestellten Produkt enthalten sind. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde waren daher Nebenbestimmungen zu diffusen Emissionen erforderlich. Mit der Lösemittelbilanz sind nach § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV die diffusen Emissionen und die Gesamtemissionen feststellen zu lassen (siehe Anhang III Nummer 8.1.2 der 31. BImSchV). Hierfür wurden die Nebenbestimmungen IV.3.22 und IV.3.23 in den Bescheid aufgenommen. Zudem gelten die Anforderungen der 31. BImSchV direkt auch ohne eine Anordnung in diesem Bescheid. Bei der Erstellung dieses Bescheides wurde bereits die 31. BImSchV vom 10. Januar 2024 beachtet.

Die Thermalöl-Anlage wird mit Erdgas betrieben und hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,3 MW. Der Warmwasserkessel wird mit Erdgas betrieben und hat eine Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW. Thermalöl-Anlage und Warmwasserkessel fallen unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Festlegungen von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen, die sich aus der 44. BImSchV ergeben sind nicht notwendig, da diese u.a. aus § 14 der 44. BImSchV direkt gelten. Zur Klarstellung wurde aber der Hinweis V.3.2 in diesen Bescheid aufgenommen. Hierin werden konkret der erforderliche Messumfang und die zu ermittelnden Parameter nach der 44. BImSchV aufgezeigt.

### *Gerüche*

Innerhalb des Beurteilungsgebietes wurden für die schutzbedürftigen Nutzungen Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 % und 2 % als Gesamtzusatzbelastung ermittelt. Demnach ist das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.1 Buchstabe c) TA Luft eingehalten und es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage keine Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.



Die Einhaltung der im Geruchsgutachten Nr. 107131922 vom 13.04.2023 von Normec uppenkamp geforderten Rahmenbedingungen und geschilderten Betriebsweise werden durch die Nebenbestimmungen IV.3.18 und IV.3.19 sichergestellt. Hierdurch wird den Anforderungen der TA Luft genüge getan.

Die ermittelten Ergebnisse gelten unter Einhaltung der im Immissionsschutz-Gutachten (Geruchsimmissionsprognose Nr. 107131922 vom 13.04.2023 von Normec uppenkamp) beschriebenen Betriebsweise, insbesondere der Ableithöhe der Schornsteine der Emissionsquellen 07 (AE), 05 (PO\_ZF) und 06 (TB) gemäß Immissionsschutz-Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung Nr. I16133222 vom 13.04.2023 von Normec uppenkamp sowie der Geruchsstoffströme wie sie in Nebenbestimmung IV.3.19 angeordnet wurden.

#### *VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Das im Antrag vorgelegte Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose zur Errichtung eines Oberflächenzentrums der Firma GTS) Nr. I03131722 vom 17.03.2023 von Normec uppenkamp zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Antragsgemäß ist die Anlage mit Schalldämpfern in allen Lüftungsströmungen, innerhalb der Halle und im Außenbereich, ausgestattet.

Die Schalleistungspegel der einzelnen im Gutachten von Normec uppenkamp genannten Aggregate (Gutachten Tabelle 14) sind als Gewährleistungspegel zu verstehen und vom Hersteller oder Lieferanten der Anlagen nachzuweisen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen nach Gutachten einzeltonfrei im Sinne der TA Lärm sein. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind.

Zur Sicherstellung der Anforderungen der TA Lärm wurden die Nebenbestimmungen IV.3.15 bis IV.3.17 in den Bescheid aufgenommen. Für die in Nebenbestimmung IV.3.17 angeordnete Messung wurde nur der offensichtlich kritischste Immissionsort (IO2) ausgewählt. Die Messung wurde auch nur zur Nachtzeit angeordnet. Dadurch das nur ein Immissionsort von vier Immissionsorten und nur die kritische Nachtzeit zur messtechnischen Überprüfung der festgesetzten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ausgewählt wurde, ist die Anordnung einer Messung auch verhältnismäßig.

#### *VI.3.2.3 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt. Die Maßnahmen werden im Kapitel 4.1.2 der Antragsunterlagen beschrieben.

#### *VI.3.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1.12 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung IV.1.4 aufgenommen, die konkrete zeitliche Regelungen zur Stilllegung und Regelungen zum Schutz des Bodens, Grundwassers, insbesondere auch im Hinblick auf Stoffeinträge berücksichtigt.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden nicht überschritten.

### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

#### VI.3.4.1 *Indirekteinleitung/Abwasservorbehandlung*

Mit dem vorliegenden Antrag wurde auch die Genehmigung zur Einleitung von Betriebsabwässern aus dem Oberflächenzentrum, für Abwässer aus

- Waschplatz,
- Lackieranlage

beantragt.

Der Waschplatz dient u.a. der Reinigung von im Außenbereich gelagerten Bauteilen. Der Waschplatz ist überdacht, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ausgeführt. Dass bei den Reinigungsprozessen anfallende mineralölhaltige Abwasser wird über Abscheideanlagen (Schlammfang und Koaleszenzabscheider) gereinigt und anschließend über die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Durch Aufkantungen und gegenläufige Gefälle wird sichergestellt, dass kein Schmelz- und Niederschlagswasser auf den Waschplatz und somit ins Kanalnetz gelangt.

Dem Bereich Lackieranlage werden Abwässer aus der gesamten Vorbehandlung zugeführt. Dies umfasst

- Sauer/alkalische Abwässer (schwermetallhaltig und schwermetallfrei),
- Lackhaltige Abwässer,
- Ölhaltige Abwässer.

Beizabfälle sind hier ausdrücklich ausgenommen.

Die Abwässer werden über einen Pumpensumpf in Zwischenspeicher gefördert, gesammelt und gesondert chargenweise der zugehörigen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt, die aus folgenden Aggregaten besteht:

- Neutralisation,
- Flockung/Fällung,



- Schlammfang/Sedimentation,
- Filterpresse,
- Kiesfilter.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Einleitung dient der schadlosen Beseitigung des anfallenden Produktionswassers.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers ergeben sich entsprechend dem Anhang 49 der AbwV und Herkunftsbereich 12 aus dem Anhang 40 der AbwV und dem Satzungsrecht der Stadt Ibbenbüren.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist auf 10 Jahre befristet. Diese Frist entspricht auch der im Regierungsbezirk Münster üblicherweise im Falle von Einleitungen industrieller Abwässer angewandten Frist. Innerhalb dieser Frist sind aus jetziger Sicht keine veränderten Verhältnisse im Gewässer zu erwarten, die im vorliegenden Fall abweichend von der behördlichen Praxis eine kürzere Frist rechtfertigen könnten. Für den Fall, dass sich der Stand der Technik noch über den hier festgeschriebenen Stand entwickeln sollte, würde sich dieser in den entsprechenden, direkt anwendbaren Anhängen der AbwV abbilden. Die Frist ist geeignet, die wasserrechtlichen Auswirkungen der Indirekteinleitung nach diesem Zeitraum erneut zu bewerten und ggf. angepasste Nebenbestimmungen formulieren zu können. Sie ist auch erforderlich, da die gewässerseitigen Eigenschaften Änderungen unterworfen sind, die in einem regelmäßigen Zeitraum erneut zu würdigen sind. Die Frist ist schließlich auch in der Länge von 10 Jahren angemessen.

Gemäß Anhang 49 Teil E werden an das Abwasser vom Waschplatz des Oberflächenzentrums am Ort des Anfalls folgende Parameter zur Überwachung festgeschrieben:

- Mineralische Kohlenwasserstoffe

Gemäß Anhang 40 Teil C der Abwasserverordnung werden an das Abwasser aus der Lackieranlage folgende Parameter zur Überwachung vorgeschrieben:

- pH-Wert,

- Aluminium,
- Chemischer Sauerstoffbedarf,
- Eisen,
- Kohlenwasserstoffe, gesamt,
- Phosphor, gesamt,
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern,
- AOX,
- Blei,
- Cadmium,
- Chrom,
- Chrom IV,
- Kupfer,
- Nickel,
- Zink

Mit der Abwasserverordnung hat der Gesetzgeber ein Regelwerk vorgegeben, welches Mindestanforderungen für Abwassereinleitungen vorgibt. Danach sind Anforderungen an die Überwachungsparameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Dem wurde im Abschnitt IV.4 dieses Bescheides genüge getan. Antragsgemäß wurden an die Überwachung des Abwassers aus der Lackieranlage Anforderungen gestellt, die den Anforderungen einer Direkteinleitung entsprechen und somit die Anforderungen einer Indirekteinleitung erfüllen.

Die Grenzwerte der Satzung sind ohne zusätzliche Festsetzungen in diesem Bescheid für den Einleitenden verpflichtend einzuhalten. Hierauf wird unter V.4.3 hingewiesen.

Auf Grundlage der vorgelegten Informationen in den Antragsunterlagen bestehen gemäß der Stellungnahme des Dezernats 54 aus Immissionssicht auf das Gewässersystem und die Beurteilung der Kläranlagenleistung gegen die Indirekteinleitung keine Bedenken.

Aufgrund § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Zulassung der Indirekteinleitung befristet und unter anderen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Die gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nach der Abwasserverordnung (AbwV) für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen werden eingehalten. Die Anforderungen aus der Abwasserverordnung nebst den hier zu beachtenden Anhängen 40 und 49 sind nach Angaben aus dem Antrag eingehalten. Zur Sicherstellung wurden im Abschnitt IV.4 entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Kläranlage der Stadt Ibbenbüren ist nicht gefährdet, da vor der Vermischung der einzelnen Abwasserströme die in Anhang 40 und 49 der AbwV genannten Anforderungen eingehalten werden und auch nach den Antragsunterlagen nicht mit Stoffen zu rechnen ist, die die Anforderungen an die Direkteinleitung gefährden könnten. Neben der Einhaltung der Anforderungen nach den Anhängen 40 und 49 der AbwV ist durch den Betreiber die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ibbenbüren einzuhalten.

Die Erteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung steht gemäß § 58 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es

keine Anhaltspunkte, die gegen die Genehmigung der Indirekteinleitung sprechen; insbesondere, da die Genehmigung der Indirekteinleitung auf 10 Jahre befristet ist.

#### *Niederschlagswasser*

Das auf der Fläche des Oberflächenzentrums anfallende Niederschlagswasser wird gesondert abgeleitet. Diese Ableitung ist nicht Bestandteil dieser Indirekteinleitgenehmigung. Sie wird in einem gesonderten Verfahren bearbeitet.

#### *VI.3.4.2 AwSV*

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Es wird mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1, 2 und 3 umgegangen. Es werden insgesamt 14 AwSV-Anlagen errichtet und betrieben. Um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser zu vermeiden, sind die Angaben aus dem AwSV-Konzept mit Ergänzungsdokument umzusetzen. Die hierin für die jeweiligen AwSV-Anlagen gemachten Angaben zu

- Primäre Umschließung,
- Sekundäre Umschließung,
- Anforderungen an die Rückhaltung,
- Löschwasser

zeigen auf, dass diese geeignet sind negative Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern, z.B. durch Auffangwannen, Betonböden und WHG-Beschichtung. Alle Anlagen werden nach den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien und DWA-A (TRwS) ausgeführt.

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Nebenbestimmungen in Kapitel IV.4 formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

#### *VI.3.4.3 Eignungsfeststellung*

Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des § 63 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG erfüllt sind. Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung sind im § 41 AwSV konkretisiert. Unterlagen für den Ausnahmetatbestand gemäß § 41 Abs. 2 AwSV wurden für die AwSV-Anlagen Chemikalienlager und Abfüll- und Waschplatz nicht vorgelegt. Eine Eignungsfeststellung war daher zu beantragen.

#### *Chemikalienlager:*

Unter Berücksichtigung der Regelung zur Ermittlung der Gefährdungsstufe gemäß § 39 Absatz 10 AwSV ist für das Chemikalienlager die Wassergefährdungsklasse 3 maßgebend und somit die Gefährdungsstufe D. In dem Chemikalienlager werden Chemikalien ausschließlich in zugelassenen Verpackungseinheiten in IBCs gelagert. Antragsgemäß werden nicht mehr als 40 IBCs, was einer Gesamtlagermenge von 40 Tonnen entspricht, gelagert. Die Zusammenlagerungsvorschriften gemäß TRGS 510 werden berücksichtigt. Es werden ausschließlich dicht verschlossene, gefahrgutrechtlich zugelassene Gebinde gelagert, so dass der Primärschutz gewährleistet ist.

Der Sekundärschutz besteht aus einem Auffangraum aus stahlbewerten Beton. Die Rückhaltung des Volumens flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten

abgesperrten Betriebseinheit bei einer Havarie freigesetzt werden kann, ist durch eine Fläche die mit einer Vertiefung von mindestens 4,2 cm medienbeständigem Beton beschichtet ist, sichergestellt.

Die Auffangwanne ist als Dichtfläche gemäß DWA-A 786 ausgeführt. Bei Errichtung in Beton wird dieser flüssigkeitsdicht hergestellt. Bei einer Beschichtung der Betonoberfläche, welche die Anforderungen gemäß AwSV-Konzept umsetzt, kann die Eigenschaft flüssigkeitsdicht vernachlässigt werden.

Die im AwSV-Konzept gemachten Angaben zur Löschwasserrückhaltung werden umgesetzt.

Umfüll- und Waschplatz:

Die Anlage hat die Gefährdungsstufe B. Der Umfüll- und Waschplatz ist überdacht ausgeführt. Es werden IBC und Gebinde entladen und weitertransportiert. Des Weiteren werden Bauteile gewaschen. Als primäre Umschließung wird das Verpackungsmaterial verstanden, sowie geprüfte Schläuche und zugelassene Transportbehälter.

Sekundäre Barriere ist ein Auffangraum aus stahlbewertem Beton. Der Auffangraum umfasst Rinnen und einen Sammelschacht mit Absperrschieber. Bezüglich der Rückhaltung ist die Auffangwanne u.a. als Dichtfläche gemäß DWA-A 786 ausgeführt (siehe AwSV-Konzept).

Zur Sicherstellung, dass sich Chemikalienlager und Umfüll- und Waschplatz bei Inbetriebnahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, wurden Nebenbestimmungen in Kapitel IV.4. in den Bescheid aufgenommen.

Zudem wurden arbeitstäglige Kontrollgänge in Nebenbestimmung IV.4.36 in den Bescheid aufgenommen.

Die Eignung im Sinne des § 63 Abs. 1 WHG wird somit unter Vorbehalt eines positiven Prüfergebnisses gemäß Nebenbestimmung IV.4.39 festgestellt.

### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV mit Nebenbestimmung IV.5.1 Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch die geforderte Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

Die Nebenbestimmung zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte

Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25. März 2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

#### VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Zur Sicherstellung der abfallrechtlichen Anforderungen wurde die Nebenbestimmung IV.6.1 in den Bescheid aufgenommen.

#### **VI.4 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

#### **VI.5 Kosten**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. Fürstenau



**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt Antragsunterlagen	1 Seite
2. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
3. Vorblatt Antrag	1 Seite
4. Antrag – Formular 1	4 Seiten
5. Bestellungsurkunde Herr M.Eng. Tobias Dankert	1 Seite
6. Abkürzungsverzeichnis	2 Seiten
7. Kurzbeschreibung	10 Seiten
8. Umfang vorz. Baubeginn gem. § 8a BImSchG und Erläuterung	4 Seiten
9. Vorblatt Pläne	1 Seite
10. Amtlicher Lageplan M 1:500	1 Seite
11. Amtliche Karte GEObasis.nrw M 1:25.000	2 Seiten
12. Topographische Karte vom 10.04.2023	2 Seiten
13. Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“	1 Seite
14. Vorblatt Bauvorlagen	1 Seite
15. Bauantrag vom 31.03.2023	2 Seiten
16. Auszug aus dem Handelsregister vom 06.02.2023	1 Seite
17. Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018	2 Seiten
18. Lageplan OFZ-IBB – AR-GP-LP-H03-XX-001-F00	1 Seite
19. Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung	3 Seiten
20. Plan Erdgeschoss OFZ-IBB – AR-GP-GR-H03-00-002-F00	1 Seite
21. Plan obere Ebenen OFZ-IBB – AR-GP-GR-H03-01-003-F00	1 Seite
22. Plan Schnitte OFZ-IBB – AR-GP-Sc-H03-XX-004-F00	1 Seite
23. Plan Dachaufsicht OFZ-IBB – AR-GP-GR-H03-DA-005-F00	1 Seite
24. Plan Ansichten OFZ-IBB – AR-GP-AN-H03-AN-006-F00	1 Seite
25. Lageplan Abstandsflächen OFZ-IBB – AR-GP-LP-H03-XX-007-F01	1 Seite
26. Baubeschreibung	2 Seiten
27. 1. Fortschreibung Brandschutzkonzept Nr. 22-0373.01 vom 30.06.2023 einschließlich Anlagen	66 Seiten
28. Löschwasserauskunft, E-Mail vom 09.03.2023 und Karte	2 Seiten
29. Festlegung der Eingangsparameter sowie der anzusetzenden Brandereignisse und Brandorte für die CFD-Simulation	11 Seiten
30. Gutachten: Prüfung eines Entrauchungssimulationsberichtes v. 04.07.2023	19 Seiten
31. CDF-Analyse zur Überprüfung der Entrauchung im Brandfall v. 05.06.2023	130 Seiten
32. Beschreibung der Betriebsstätte (Anlage zur Baubeschreibung)	4 Seiten
33. Ermittlung der Rauminhalte	2 Seiten
34. Berechnung des Rohbauwertes und der Herstellungskosten	4 Seiten
35. Nachweis der notwendigen Einstellplätze	1 Seite
36. Nachweis der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder	1 Seite
37. Stellungnahme Barrierefreiheit	1 Seite
38. Statistik der Baugenehmigungen sowie Baufertigstellungen	3 Seiten
39. Vorblatt Anlage und Betrieb	1 Seite
40. Beschreibung der Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	33 Seiten
41. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	2 Seiten



42. Maßnahmen zur Anlagensicherheit	3 Seiten
43. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	4 Seiten
44. Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwassermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben	3 Seiten
45. Beschreibung von Kühlsystemen	2 Seiten
46. Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Seite
47. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren	8 Seiten
48. Verfahrenstechnische Gewährleistung Abluftbehandlungsanlage (IPCS GmbH)	1 Seite
49. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
50. Konzept zur Erreichung der Konformität einer Anlage im Hinblick auf die AwSV für die Green Teuto Systemtechnik GmbH	33 Seiten
51. Ergänzungsdokument zum Konzept	13 Seiten
52. Allgemeine Bauartgenehmigung Beschichtungssystem „SL FLOOR WHG AS“	19 Seiten
53. Allgemeine Bauartgenehmigung Beschichtungssystem „SL Floor WHG“	18 Seiten
54. Allgemeine Bauartgenehmigung SABA Sealer MBT (grau / schwarz) – Fugendichtstoff zur Verwendung in LAU-Anlagen	23 Seiten
55. Allgemeine Bauartgenehmigung Standaufnehmer (kapazitive Messsonde) mit integriertem und wahlweise nachgeschaltetem Messumformer als Bauteile von Überfüllsicherungen VEGACAL	9 Seiten
56. Allgemeine Bauartgenehmigung Standaufnehmer (Radar-Sensoren) VEGAPULS der Typenreihen 61, 62, 63, 65 und 66 ...	8 Seiten
57. Allgemeine Bauartgenehmigung Standaufnehmer (Radar-Sensor) mit integriertem Messumformer als kontinuierliche Standmesseinrichtung für Überfüllsicherungen VEGAPULS 6X	7 Seiten
58. Allgemeine Bauartgenehmigung Leckagesonden (Schwingsonde) und Messumformer als Bauteile von Leckageerkennungssystemen	9 Seiten
59. Allgemeine Bauartgenehmigung Leckagesonde mit integriertem Messumformer (Impedanzgrenzschalter) als Anlageteil von Leckageerkennungssystemen, Bezeichnung VEGAPOINT	7 Seiten
60. Allg. Bauartgenehmigung Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ „LS-03“	7 Seiten
61. Allg. Bauartgenehmigung Leckagesonde (kapazitive Sonde) LI224x mit integriertem Messumformer als Bauteil von Leckageerkennungssystemen	8 Seiten
62. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-22-MPANRW5309	13 Seiten
63. MESSKO MTO Ölstandsanzeiger für Transformatoren	18 Seiten
64. CEDASPE VT-Serie Zeigerthermometer für Verteiltransformatoren	4 Seiten
65. Allg. Bauartgenehmigung Schwimmerschalter und Druckwächter, eingebaut in die Steuerkette eines Grenzwertgebers, als Sicherheitseinrichtungen für Lagertanks	7 Seiten
66. Allg. Bauartgenehmigung Drücküberwachungs-Sicherheitssystem Typ „F-Stop GWG-DEV“ ...	9 Seiten
67. Allg. bauaufsichtliche Zulassung Leckageerkennungssystem Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3	7 Seiten

68. Allg. Bauartgenehmigung Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ „LS-03“	7 Seiten
69. Allg. Bauartgenehmigung Leckagesonde (Gabellichtschranke) und Messumformer (Signalteil) als Bauteile eines Lackgeerkennungssystems ...	8 Seiten
70. Allg. Bauartgenehmigung Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE	41 Seiten
71. Bescheid: FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen	5 Seiten
72. Allg. Bauartgen. FUCHS Auffangbecken „PRESIDIO System Dywidag“	15 Seiten
73. Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen	1 Seite
74. Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Seite
75. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
76. Vorblatt Fließschema	1 Seite
77. Grundfließbild Rev.2.0_Kiepert	1 Seite
78. Angaben zum Fließschema VBH	1 Seite
79. Angaben zum Fließschema KTL & TDL	1 Seite
80. Angaben zum Fließschema Abwasseranlage	1 Seite
81. Angaben zum Fließschema Thermalöl inkl. Trockner	1 Seite
82. Vorblatt Maschinenaufstellungspläne	1 Seite
83. Aufstellungsplan Layout OFZ GTS	1 Seite
84. Aufstellungsplan Abwasseranlage	1 Seite
85. Aufstellungsplan Heizhaus	1 Seite
86. Vorblatt Immissionsschutz-Gutachten	1 Seite
87. Vorblatt Schallimmissionsprognose	1 Seite
88. Schallimmissionsprognose vom 17.03.2023	54 Seiten
89. Vorblatt Geruchsimmisionsprognose	1 Seite
90. Geruchsimmisionsprognose vom 13.04.2023	89 Seite
91. Vorblatt Schornsteinhöhenberechnung	1 Seite
92. Schornsteinhöhenberechnung vom 13.04.2023	117 Seiten
93. Betriebseinheiten Formular 2	1 Seite
94. Technische Daten – Formular 3	13 Seiten
95. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	29 Seiten
96. Quellenverzeichnis Luft – Formular 5	1 Seite
97. Abgasreinigung / Abwasserreinigung/-behandlung – Formular 6	3 Seiten
98. Wasserversorgung – Formular 7	3 Seiten
99. Vorblatt Angaben bei IED-Anlage (AZB)	1 Seite
100. Untersuchungskonzept mit Vorprüfung AZB vom 20.04.2023	47 Seiten
101. Vorblatt Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	1 Seite
102. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	7 Seiten
103. Vorblatt + Angaben zum Störfallrecht	19 Seiten
104. Vorblatt wasserrechtliche Unterlagen	1 Seite
105. Antrag gem. § 58 (1) i. V. m. § 58 LWG vom 24.05.2023	9 Seiten
106. Antrag gem. § 58 WHG auf Indirekteinleitung vom 24.05.2023	47 Seiten
107. Vorblatt Sonstige Unterlagen	1 Seite
108. Vorblatt Sicherheitsdatenblätter (separate CD)	1 Seite
109. Erklärungen zum Arbeitsschutz, Betriebsarzt	1 Seite
110. Erklärungen zum Arbeitsschutz, Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
111. Erklärungen zum Arbeitsschutz, Betriebsrat	1 Seite

112. Vorblatt Altlasten / Kampfmittel	1 Seite
113. E-Mail vom 23.11.2023 von Herrn Mannteuffel (Stadt Ibbenbüren	1 Seite
114. Kostenübernahmeerklärung	1 Seite
115. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Seite

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AbwV		Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AVwGebO NRW		Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauGB		Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO 2018	NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BImSchG		Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
1. BImSchV		Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
4. BImSchV		Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV		Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
31. BImSchV		Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)
41. BImSchV		Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
44. BImSchV		Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt

	geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S 1801)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VAWs NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)